

Zulassungsverfahren von neuen Sorten und Klonen

Laut Rebenverkehrsgesetz (1996) ist die Zulassung von neuen Sorten in Österreich bei der HBLAuBA Klosterneuburg zu beantragen. Diese Zulassung betrifft aber nur die Anerkennung und Kontrolle von Vermehrungsgut dieser Sorte.

Die Zulassung zum Anbau ist im Weinbaugesetz geregelt und obliegt den Landeregierungen der Bundesländer, setzt aber die vorherige Zulassung zum Rebenverkehr voraus. Berechtigt einen Antrag zu stellen sind insbesondere der Sortenschutzinhaber (falls bereits vorhanden) oder der diesen beantragen möchte oder der Erhaltungszüchter der neuen Sorte. Der Antrag hat die wichtigsten Daten über den Antragsteller zu enthalten. Ferner muß Auskunft über einen etwaigen Sortenschutz erteilt werden und besonders wichtig sind Angaben zur klonalen Abstammung des Rebmaterials und der phytosanitären Prüfung sowie eine umfangreiche Sortenbeschreibung. Bei einer Neuzüchtung muß einerseits durch die Abstammung andererseits durch die ampelographische Beschreibung die Neuheit erkennbar sein. Um diese Angaben überprüfen zu können müssen dem Antrag mindestens 10 Reben beigefügt werden. Die bescheidmäßige Zulassung kann daher erst nach einigen Jahren der Beobachtung ausgesprochen werden. Einmal zugelassene Sorten gelten im gesamten europäischen Raum als verkehrsfähig. Bleibt dann natürlich nur noch zu hoffen, dass sich die Winzer der neuen Sorte annehmen und sie auch auspflanzen.